

36. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „FREIFLÄCHEN-PV BÜLSTEDT“

Erläuterungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung

Der vorliegende Vorentwurf dient gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann. Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-PV Bülstedt“ wird im Parallelverfahren zusammen mit dem **Bebauungsplan Nr. (...) „(...)“** der Gemeinde Bülstedt aufgestellt, deren Geltungsbereiche identisch sind.

Hinsichtlich Alternativen und Belangen von Natur und Landschaft wird auf die Begründung des o.g. Bebauungsplanes verwiesen. Die abschließende Begründung einschließlich Umweltbericht erfolgt im weiteren Planverfahren.

In den vorliegenden Erläuterungen wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächen-PV Bülstedt“ zur besseren Lesbarkeit nachfolgend als „Flächennutzungsplanänderung“ bzw. sein Geltungsbereich als „Planänderungsgebiet“ bezeichnet.

Allgemeine Lage, Größe und Nutzung des Planänderungsgebietes

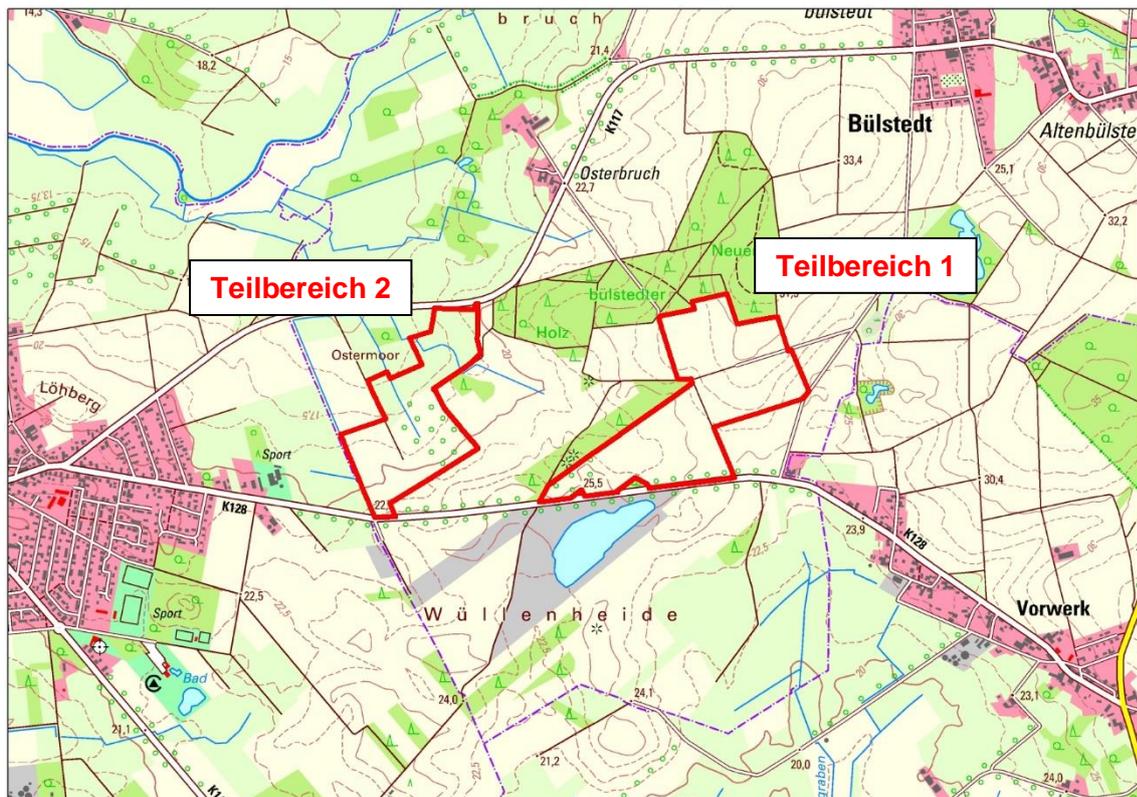


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches. LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2024 (ohne Maßstab)

Das Planänderungsgebiet befindet sich im südlichen Teil der Gemeinde Bülstedt, nördlich der Kreisstraße K128 zwischen Wilstedt und Vorwerk und südlich der Kreisstraße K117. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe des Planänderungsgebietes beträgt ca. 56,17 ha.

Die Flächen im Planänderungsgebiet werden mit Ausnahme von vereinzelt linienhaften Gehölzbeständen entlang der Gräben und Verkehrswege fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Ansonsten ist das Planänderungsgebiet von weiteren landwirtschaftlichen Flächen und teilweise von Wald umgeben.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im zeichnerischen Teil des LROP 2017 sind für das Planänderungsgebiet keine besonderen Funktionen festgelegt.

Im zeichnerischen Teil des RROP 2020 sind die Flächen im Planänderungsgebiet teilweise als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials“ und als Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ festgelegt. Außerhalb des Planänderungsgebietes befinden sich Vorbehaltsgebiete „Wald“. Südlich des Planänderungsgebietes befindet sich ein Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung Sand“. Die Kreisstraße südlich des Planänderungsgebietes ist als Vorranggebiet „Hauptverkehrsstraße“ festgelegt.

Die geplante Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung und fördert die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Wirtschaftsstruktur wird nachhaltig gestärkt und Arbeitsplätze gesichert. Die Anlagen werden praktisch ohne Versiegelung aufgestellt. Die Flächen können somit während und nach dem Betrieb der Anlagen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft wird nur teilweise in Anspruch genommen und in seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt. Das Planänderungsgebiet wurde artenschutzrechtlich begutachtet, sodass das Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ im Rahmen der Abwägung entsprechend berücksichtigt wurde. Zu den Waldflächen wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eventuelle negative Auswirkungen zu vermeiden. Durch das Sandabbaugebiet südlich des Planänderungsgebietes ist die Umgebung hinsichtlich des Landschaftsbildes bereits vorbelastet. Durch entsprechende Abstände und Eingrünungen können Blendwirkungen auf die Kreisstraßen vermieden werden.

Städtebauliche Zielsetzung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Nutzung und Speicherung von Sonnenenergie im Zusammenhang mit Anlagen für die Herstellung von grünem Wasserstoff geschaffen werden. Größere Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen abseits von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen keine privilegierten Vorhaben i.S.d. § 35 BauGB dar. Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich werden zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Ziel der Gemeinde Bülstedt ist es, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern und somit auch die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Die Flächen im Geltungsbereich werden im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Zukünftig werden die Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen und Maßnahmenflächen geändert.